

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 26. April 2016

GRG Nr.	12	IN 37	365
---------	----	-------	-----

390

**Interpellation von Peter Dransfeld, Kurt Egger, Alex Frei, Hans-Peter Grunder,
Hermann Lei, Urs Martin und Klemenz Somm vom 6. Mai 2015
„Neues Kunstmuseum: Wie weiter?“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Die Vereinbarung zwischen der Stiftung Kartause Ittingen und dem Kanton vom 27. September 2013 betreffend den Erweiterungsbau des Kunstmuseums Thurgau wurde unter dem Vorbehalt der grossrätlichen Genehmigung des Objektkredits für die Gesamtsanierung der Ausstellungsräume Nord des Kunstmuseums abgeschlossen (Ziff. 6.1). Der Grosse Rat hat den entsprechenden Objektkredit am 4. Dezember 2013 genehmigt; das Bundesgericht hat diesen Beschluss mit Urteil vom 15. April 2015 (1C_887/2013) aufgehoben. Damit ist die Vereinbarung zwischen der Stiftung Kartause Ittingen und dem Kanton nicht rechtskräftig geworden.

Wie in der Beantwortung vom 26. November 2013 einer Einfachen Anfrage zum Kunstmuseum (12/EA 60/180) dargelegt, hat der Kanton der Stiftung Kartause Ittingen bislang Fr. 581'458.70 bezahlt. Dieser Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. Zahlung vom 11. August 2011 an die Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des Kunstmuseums Thurgau (Lotteriefondsbeitrag Machbarkeitsstudie)	RRB Nr. 297 vom 12. April 2011	Fr. 49'458.70
2. Zahlung vom 5. Juni 2012 für das Vorprojekt Erweiterungsbau Kunstmuseum Thurgau (1. Teilzahlung Lotteriefondsbeitrag Vorprojekt)	RRB Nr. 188 vom 6. März 2012	Fr. 300'000.00
3. Zahlung vom 30. November 2012 für das Vorprojekt Erweiterungsbau Kunstmuseum Thurgau (2. Teilzahlung Lotteriefondsbeitrag Vorprojekt)	RRB Nr. 188 vom 6. März 2012	Fr. 232'000.00
Total		Fr. 581'458.70

Über diesen Gesamtbetrag hinaus wurden in der Folge keine Zahlungen mehr geleistet.

Die Stiftung Kartause Ittingen hat 2012/2013 weitere Planungs- und Projektierungskosten in der Höhe von Fr. 869'528.50 für den Erweiterungsbau vorfinanziert. Diese Kosten sind deshalb entstanden, weil die Baukommission der Stiftung, die zusammen mit dem Kanton die Grundlagen für den Erweiterungsbau erarbeitet hat, die Projektierung über das Vorprojekt hinaus weiterentwickelt hat. Dies war nötig, weil zum einen für die Budgetbotschaft möglichst genaue, auf das Sanierungsprojekt abgestimmte Planungsgrundlagen und Zahlen gefragt waren und zum anderen eine rasche Realisierung des Gesamtprojekts das gemeinsame Ziel von Stiftung und Kanton bildete. Vor diesem Hintergrund hat sich der Regierungsrat vor kurzem mit dem Stiftungsrat dahingehend geeinigt, dass die offenen Planungs- und Projektierungskosten von Fr. 869'528.50 im Verhältnis von 2/3 (Kanton Fr. 579'685.70, aus dem Lotteriefonds) und 1/3 (Stiftung Fr. 289'842.80) aufgeteilt werden. Diese Einigung erfolgt losgelöst von der Vereinbarung vom 27. September 2013 und berücksichtigt, dass der Kanton und die Stiftung in gutem Glauben an das Erweiterungsprojekt gemeinsam unterwegs waren. Mit dieser Einigung wird gleichzeitig ein Strich unter diese Vereinbarung gezogen und der Weg für einen Neuanfang geöffnet.

Frage 2

Die Auffassung und die entsprechenden Entscheide des Grossen Rates und des Regierungsrates, der Sanierungskredit stelle eine gebundene Ausgabe dar, wurde vom Bundesgericht anders beurteilt. Es kam bekanntlich zum Schluss, dass der Objektkredit von 4.6 Mio. Franken für die Sanierung des Kunstmuseums Thurgau als neue Ausgabe zu qualifizieren und damit dem Referendum zu unterstellen sei.

Neben den unter Frage 1 aufgeführten Planungs- und Projektierungskosten ergaben sich für den Kanton die nachfolgenden Aufwendungen für das Projekt „Kunstmuseum“:

2013: Aufwendungen Gutachten Submission und Anwaltskosten	Fr. 48'131.15
2014: Aufwendungen bundesgerichtliches Verfahren	Fr. 15'658.80
2015: Aufwendungen bundesgerichtliches Verfahren	Fr. 2'642.75
Entschädigung an die Beschwerdeführer des bundesgerichtlichen Verfahrens	Fr. 4'000.00
Total	Fr. 70'432.70

Frage 3

Der bisherige Weg (Projekt 2013) sah die Sanierung und den Erweiterungsbau des Kunstmuseums in einem Realisierungspaket vor. Die Sanierung der bestehenden Ausstellungsräumlichkeiten des Kunstmuseums ist aus raumklimatischen und energetischen Gründen weiterhin unerlässlich. Ohne Sanierung verliert das Kunstmuseum das Gütesiegel für Leihgaben anderer Museen und damit seinen bisherigen Stellenwert. Die Erweiterung ist ebenfalls nötig, um dem Kunstmuseum eine zukunftsgerichtete Entwicklung zu ermöglichen, wie die Vorarbeiten verschiedener Arbeitsgruppen nachvollziehbar aufgezeigt haben. Da Sanierung und Erweiterung baulich und betrieblich ineinandergreifen, strebt der Regierungsrat weiterhin eine Gesamtlösung des Museumsprojekts an. Dieses bisherige Ziel soll mit einem Neuanfang auf folgendem Weg erreicht werden:

- Sanierung und Erweiterung des Kunstmuseums werden nicht mit dem bisherigen Projekt 2013 weiterverfolgt, sondern als neues Projekt mit neuer Projektorganisation definiert.
- Der Kanton überprüft dabei in Absprache mit der Stiftung Kartause Ittingen die baulichen, denkmalpflegerischen und betrieblichen Möglichkeiten eines Erweiterungsbaus nochmals grundsätzlich.
- Erweist sich die Erweiterung des Kunstmuseums aufgrund übergeordneter Interessen als nicht machbar, wird das Projekt auf die unumgängliche Sanierung des Museums reduziert.
- Im Rahmen eines neuen Projektwettbewerbs kann allenfalls auf frühere Planungs- und Projektierungsgrundlagen abgestützt werden.
- Die neue Projektorganisation wird vom Regierungsrat in den kommenden Monaten eingesetzt. Der weitere Zeitplan wird entscheidend von der Realisierungsmöglichkeit des Erweiterungsbaus abhängen.

Frage 4

Die Standortfrage des Kunstmuseums ist in den vergangenen Jahren fundiert geklärt worden. Alle Gremien (Groupe de réflexion, Steuergruppe, Beirat) sind immer wieder zum gleichen Schluss gekommen: Die Einbettung des Kunstmuseums in die Kartause Ittingen – ein kultureller Leuchtturm von nationaler Bedeutung – bietet entscheidende

und innerhalb der Schweizer Museumslandschaft einzigartige Standortvorteile. Zusammen mit dem Ittinger Museum bildet das Kunstmuseum einen wichtigen, komplementären Teil im Ganzen der Kartause. Der Regierungsrat möchte deshalb am Standort des Kunstmuseums festhalten.

Frage 5

Der Regierungsrat wird mit einem klaren Projektauftrag (cf. Frage 3) und einer entsprechenden Projektorganisation dafür sorgen, dass Qualität und Wirtschaftlichkeit in jeder Beziehung gewahrt werden. Sollten die Vorarbeiten für einen Erweiterungsbau erfolgreich sein, so würde im Zug der weiteren Planung ein öffentlicher Architekturwettbewerb durchgeführt.

Frage 6

Im Rahmen des Neubeginns auf dem unter Frage 3 dargelegten Weg sind auch die Finanzierungsmöglichkeiten – unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesgerichts 1C_887/2013 vom 15. April 2015 – neu zu prüfen. Dies wird aber erst möglich sein, wenn alle Modalitäten (Sanierung/Erweiterung, Trägerschaft, Eigentumsverhältnisse) geklärt sind. Die entsprechenden Finanzkompetenzen ergeben sich aus dem geltenden Recht.

Frage 7

Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen strebt der Regierungsrat im Zug des neuen Museumsprojekts eine Entflechtung der Trägerschaft an. Die Eigentumsverhältnisse und die Rollen der involvierten Parteien sollen sowohl bei der Sanierung als auch bei der Erweiterung des Kunstmuseums rechtlich, finanziell und kompetenzmässig klar geregelt werden. Bei einer allfälligen Erweiterung des Kunstmuseums mit mehrheitlich kantonalen Finanzmitteln würde die Hauptverantwortung für den Bau beim Kanton liegen. Mit Blick auf die bestehende Infrastruktur des Kunstmuseums ist geplant, die bisherige „Gebrauchsleihe“ in ein neu zu vereinbarendes Mietverhältnis zu überführen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach